



Herzlich Willkommen zur Veranstaltung „GEG & Bundesförderung für effiziente Gebäude & Fernwärme“ am 22.04.2024

Übersicht • Fördermittelberatung in der Praxis



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Förderberatung zur Transformation des Energiesystems

Ausgangssituation - Fördersystematik und Fördermittelgeber

Bund



➤ **BMVI, BMWI, ...**

Land



- **Ministerium für Inneres und Europa**
- **Landwirtschaftsministerium (ILERL M-V)**

EU



Kofinanziert von der Europäischen Union



Förderberatung zur Transformation des Energiesystems

Projektzeitraum

- **Fördermittelgeber :** Europäischer Fond für regionale Entwicklung in MV (2021-2027)
Land Mecklenburg-Vorpommern
- **Zuwendungsemfänger:** Leea M-V e. V. (gemeinnützig)
- **Ursprüngliches Projekt:** **Förderberatung zu Energie- und Klimaschutzprogrammen insbesondere des Bundes und der EU** (EFRE- Fonds M-V 2014-2020)

01. Dezember 2016 bis 31. Dezember 2023

2,5 Projektstellen: 2 Berater, 0,5 Assistenz
1,2 Projektstellen: 0,7 Berater, 0,5 Assistenz

Förderberatung zur Transformation des Energiesystems

Aktuelle Laufzeit → 01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2026

2 Projektstellen: 1,75 Berater, 0,25 Assistenz

Förderberatung zur Transformation des Energiesystems

Projektziele und Zielgruppen im Zeitraum 2024-2026

Projektziele

- **Verbesserung der Kenntnisse diverser Akteure über Fördermöglichkeiten** zum den Themen Klimaschutz- und anpassung, Nutzung erneuerbarer Energien und Energieeffizienz (z.B. EFRE, Leader, Intereg, KfW-Bank, BAFA, ZUG)
- **Proaktive Förderberatung** (Fördermöglichkeiten an die Zielgruppen herantragen und Unterstützung bei der Beantragung, Networking)
- **Durchführung Veranstaltungen** in verschiedenen Formaten

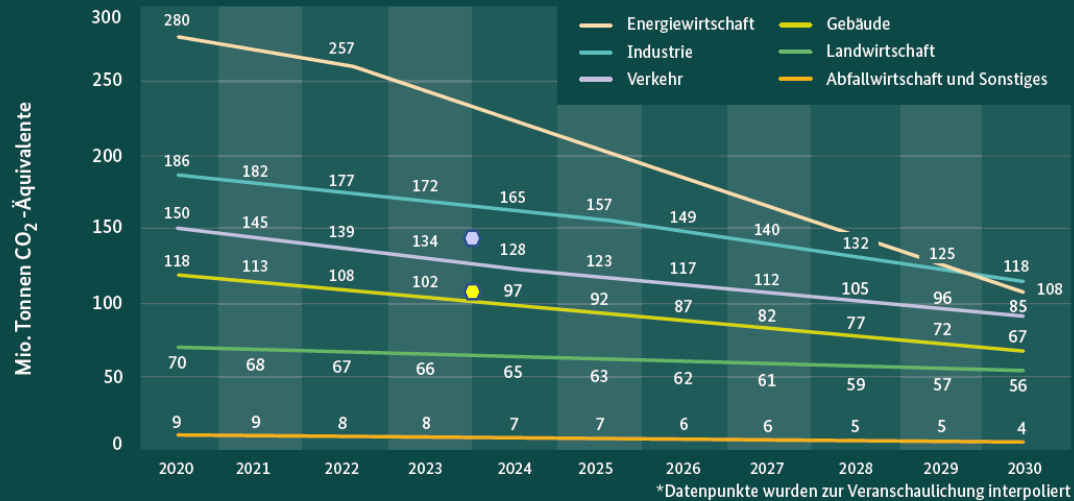
Zielgruppen

- private Interessierte
- Kommunen und deren Vertreter in den unterschiedlichen Ebenen
- Institutionen und Vereine
- Unternehmen



Treibhausgaseinsparungen - Welche Sektoren sind wie stark betroffen?

Das neue Klimaschutzgesetz - Jahresemissionsmengen nach Bereichen bis 2030



• Für 2031 bis 2040 legt das Klimaschutzgesetz jährliche Gesamt-minderungsziele fest. • Bis 2040 müssen mindestens 88 % weniger Treibhausgasemissionen ausgestoßen werden. • Ab 2045 schreibt das Klimaschutzgesetz Treibhausgasneutralität vor, nach 2050 negative Emissionen (wir entnehmen der Atmosphäre netto Treibhausgase).

Reduktionsziele bis 2030

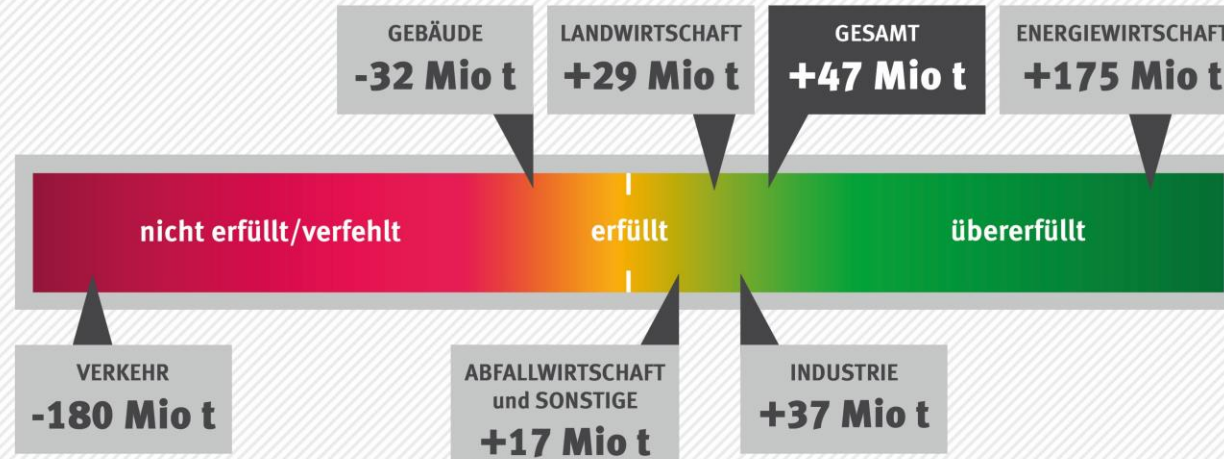
- Energiewirtschaft - 61 %
- Gebäude - 43 %
- Verkehr - 43 %
- Abfallwirtschaft - 55 %
- Industrie - 36 %
- Landwirtschaft - 20 %

Klimaziele in 2023 in den Sektoren Verkehr und Gebäude verfehlt

https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Bilder_Sharepics/mehrklimaschutz/sectorziele_emissionen.pdf

Treibhausgaseinsparungen - Welche Sektoren sind wie stark betroffen?

Kumulierte sektorale Jahresemissionsgesamtmengen und kumulierte Zielerreichung/Zielverfehlung der KSG-Sektoren und gesamt (2021-2030)



Quelle: [Umweltbundesamt](#), abgerufen am 08.04.2024

Quelle: Umweltbundesamt

Reduktionsziele bis 2030

- Projektionen bis 2030 zeigen, dass Klimaziele in Deutschland eingehalten werden können
- Zielerreichung jedoch nur sektorübergreifend möglich durch Übererfüllung in anderen Sektoren

Klimaziele bis 2030 verfehlt in den Sektoren Verkehr und Gebäude

Wesentliche Neuerungen bei der Novellierung des Gebäudeenergiegesetzes

→ Nachrüstung bestehender Wohn- und Nichtwohngebäude

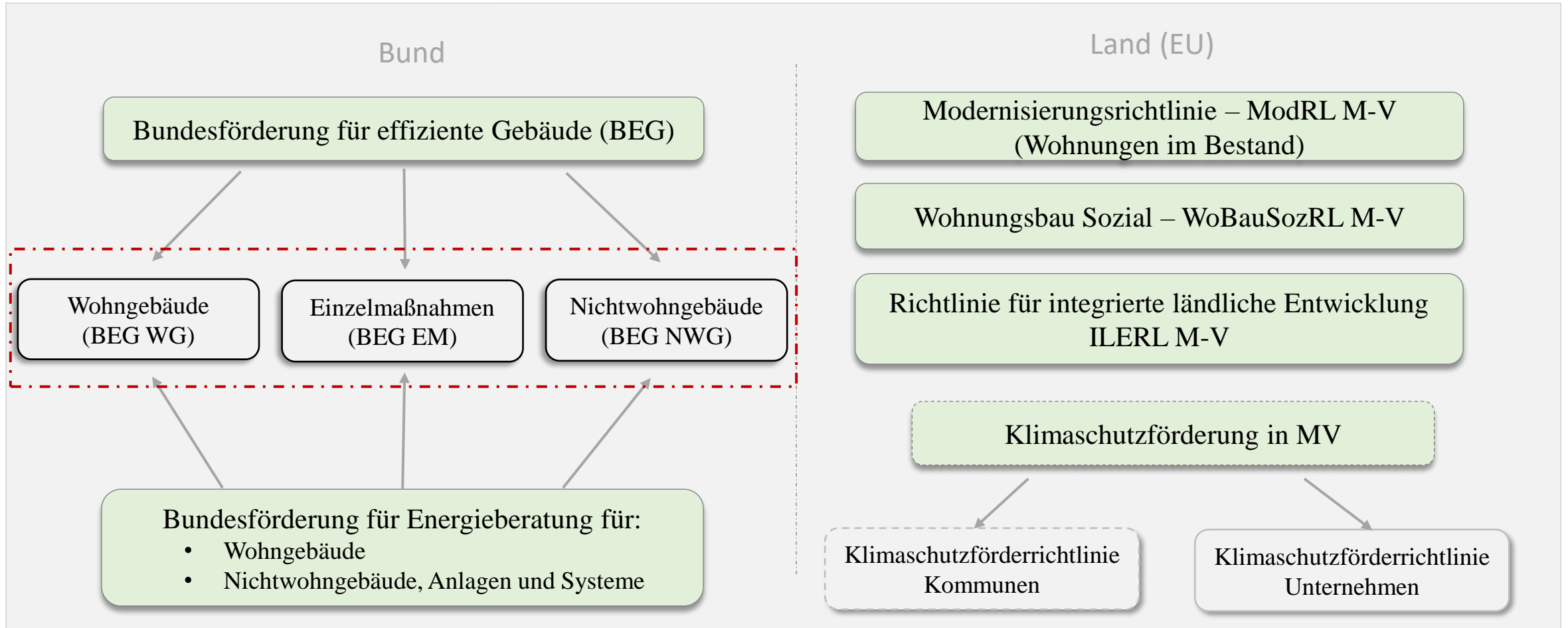
- **Wärmedämmung der obersten Geschossdecke bzw. des darüber liegenden Daches mit $U_{\max} = 0,24 \text{ W/ (m}^2 \cdot \text{K)}$ (§ 47 GEG)**
(alternativ höchstmögliche Dämmung der Deckenzwischenräume, für Wohngebäude (≤ 2 WE) bewohnt vor dem 01.02.2002 erst nach Eigentümerwechsel)
- **Dämmung wärmeverteiler Leitungen in unbeheizten Räumen**
(§ 69 Abs. 2 GEG)

→ Anforderungen bei Änderungen am Gebäude

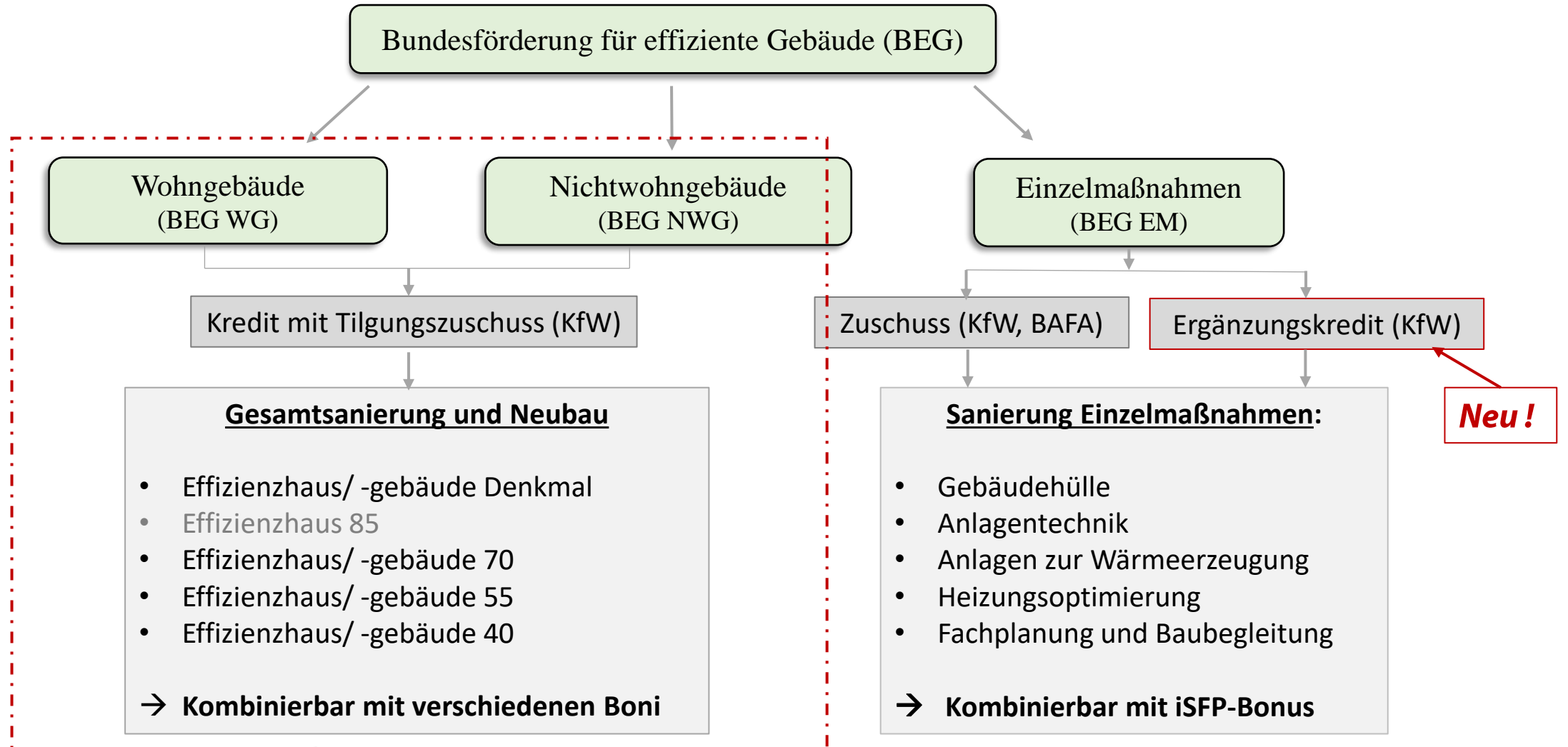
- **Einhalten festgelegter Werte an Wärmedurchgangskoeffizienten bei flächenanteiliger Änderung von mehr als 10 % der Gebäudehülle** (§ 48 GEG) (je nach Bauteil in Anlage 7 zum [GEG idF. 16.10.2023](#))
- **Verpflichtung zur Inanspruchnahme eines Beratungsgespräches mit Energieberater, sofern diese kostenlos zur Verfügung steht**

- **Heizen mit erneuerbaren Energien wird gesetzliche Pflicht** -
Mindestanteil 65 % in Neubauten,
Übergangsfristen für Bestandsgebäude
- **Keine sofortige Austauschpflicht** für bestehende Heizungen + Recht auf Reparatur !!
- **Förderung des Heizungstausch** und begrenzte Umlage auf Kaltmieten
max. 0,5 €/ m²

Fördermöglichkeiten im Gebäudesektor



Förderberatung zur Transformation des Energiesystems



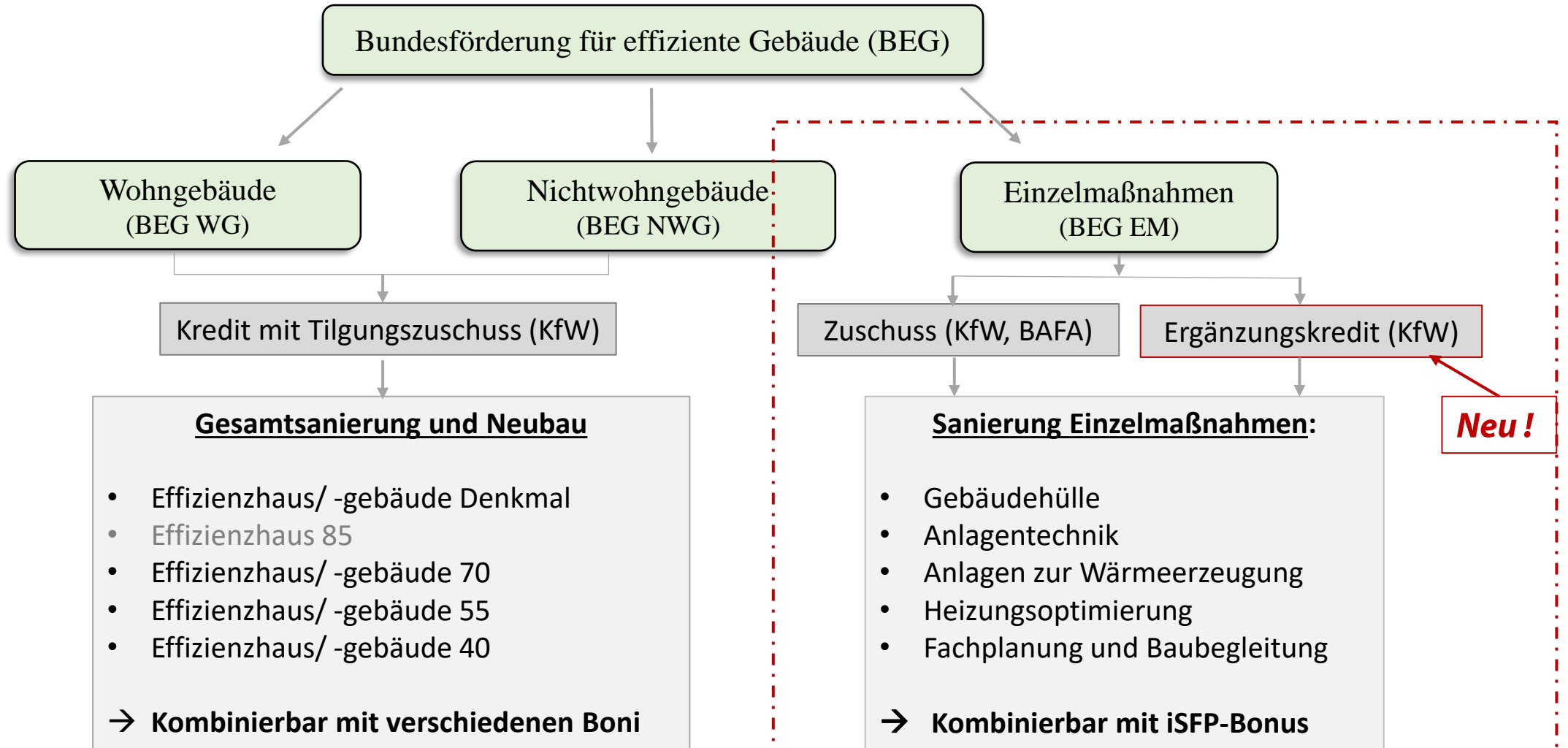
Förderberatung zur Transformation des Energiesystems

Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) - Gesamtsanierung

Sanierung für Eigentümer		Effizienzhaus/ -gebäudestandard				
Kredit mit Tilgungszuschuss		Denkmal	85	70	55	40
Sanierung WG		5 %	5 %	10 %	15 %	20 %
max. 150.000 € (120.000 € ohne EE) pro Wohneinheit	EE o. NH	10 %	10 %	15 %	20 %	25 %
	WPB (+10 %)	-	-	25 %	40 %	45 %
	SerSan (+15 %)	-	-	-	-	-
Sanierung NWG		5 %	-	10 %	15 %	20 %
max. 2.000 € /m ² max. 10 Mio. € /NWG	EE u./ o. NH	10 %	-	15 %	20 %	25 %
	WPB (+10 %)	-	-	25 % (nur EE)	30 %	35 %

WPB: Worst performing building; EE: Erneuerbare Energien-Klasse (≥ 65 % Wärme aus EE); NH: Nachhaltiges Gebäude; SerSan: serielles Sanieren
Eigene Darstellung nach den Richtlinien der Bundesförderung für [Wohngebäude](#) und [Nichtwohngebäude](#); eigene Darstellung

Förderberatung zur Transformation des Energiesystems



Förderberatung zur Transformation des Energiesystems

Bundeshilfe für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen (BEG EM)

Zuschuss (KfW, BAFA)

Ergänzungskredit (KfW)

NEU !
 Beantragung des Förderkredites erst
 nach Zusage für Zuschuss möglich

Zuschuss						Kredit
Nichtwohngebäude	NFG	≤ 150 m ²	≤ 400 m ²	≤ 1.000 m ²	> 1.000 m ²	
Kosten abhängig von Nettogrundfläche		30.000 €	200 € je m ² max. 80.000 €	320 € je m ² max. 320.000 €	400 € je m ² max. 5 Mio. €	500 € je m² max. 5 Mio. €
Wohngebäude	WE	1	2 – 6	≥ 7 WE	z.B. 30 WE	
Kosten für Heizung	x 1	30.000 €	15.000 € je WE max. 75.000 €	8.000 € je WE	297.000 €	
Kosten für Effizienz- maßnahmen zzgl. iSFP-Bonus	Pro Jahr u. WE	30.000 € (60.000 €)	max. 180.000 € (360.000 €)	≥ 210.000 € (420.000 €)	900.000 € (1,8 Mio. €)	120.000 € je WE

Tabelle: maximal förderfähige Kosten für Wohn- und Nichtwohngebäude nach [Bundeshilfe für effiziente Gebäude \(BEG EM\)](#); eigene Darstellung

Fördermittel für Einzelmaßnahmen am Gebäude

- **Bis zu 70 % Zuschuss (BAFA, KfW)**
- Max. 90.000 Euro pro Wohneinheit pro Jahr
- sämtliche Kosten für die energetische Sanierung sind förderfähig
- **Neu !!!!** Zeitpunkt der Antragstellung und Fördermittelgeber variiert je nach Maßnahme
- **Sanierung Heizung (KfW)**
→ Antragstellung **NACH** Abschluss von Leistungs- o. Kaufverträgen
- **Effizienzmaßnahmen (BAFA)**
→ Antragstellung **VOR** Abschluss von Leistungs- o. Kaufverträgen



Förderübersicht: Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)

Im Einzelnen gelten die nachfolgend genannten Prozentsätze mit einer Obergrenze von 70 Prozent.

Durchführer	Richtlinien-Nr.	Einzelmaßnahme	Grundförder-satz	iSFP-Bonus	Effizienz-Bonus	Klima-geschwindig-keits-Bonus ¹	Einkommens-Bonus	Fachplanung und Bau-begleitung
BAFA	5.1	Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle	15 %	5 %	–	–	–	50 %
BAFA	5.2	Anlagentechnik (außer Heizung)	15 %	5 %	–	–	–	50 %
	5.3	Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)						
KfW	a)	Solarthermische Anlagen	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	– ²
KfW	b)	Biomasseheizungen ³	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	– ²
KfW	c)	Elektrisch angetriebene Wärmepumpen	30 %	–	5 %	max. 20 %	30 %	– ²
KfW	d)	Brennstoffzellenheizungen	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	– ²
KfW	e)	Wasserstofffähige Heizungen (Investitionsmehrausgaben)	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	– ²
KfW	f)	Innovative Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	– ²
BAFA	g)	Errichtung, Umbau, Erweiterung eines Gebäudenetzes ⁴	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
BAFA/KfW	h)	Anschluss an ein Gebäudenetz ⁴	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 % ⁵
KfW	i)	Anschluss an ein Wärmenetz	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	– ²
	5.4	Heizungsoptimierung						
BAFA	a)	Maßnahmen zur Verbesserung der Anlageneffizienz	15 %	5 %	–	–	–	50 %
BAFA	b)	Maßnahmen zur Emissionsminderung von Biomasseheizungen	50 %	–	–	–	–	50 %

¹ Bei Biomasseheizungen wird bei Einhaltung eines Emissionsgrenzwertes für Staub von 2,5 mg/m³ ein zusätzlicher pauschaler Zuschlag in Höhe von 2.500 Euro gemäß Richtlinien-Nr. 6.4.6 gewährt.
² Der Klimageschwindigkeits-Bonus reduziert sich gestaffelt gemäß Richtlinien-Nr. 8.4.4. und wird ausschließlich selbstnutzenden Eigentümern gewährt. Bis 31. Dezember 2028 gilt ein Bonusatz von 20 Prozent.
³ Beim BAFA nur in Verbindung mit einem Antrag zur Errichtung, Umbau und Erweiterung eines Gebäudenetzes gemäß Richtlinien-Nr. 5.3 g) möglich.
⁴ Bei der KfW ist keine Förderung gemäß Richtlinien-Nr. 5.5 möglich. Die Kosten der Fach- und Baubegleitung werden mit den Förderstützen des Heizungsaustausches als Umfeldmaßnahme gefördert.

Quelle: [Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle \(BAFA\)](#); keine Änderungen;
[CC BY-ND4.0](#)



Kofinanziert von der Europäischen Union



Fördermittel für Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle

- Bis zu 20 % Zuschuss (BAFA) – (15 % + iSFP-Bonus)
- **30.000 Euro pro Wohneinheit** pro Jahr (bzw. 60.000 € bei Vorliegen eines individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP))
- **Neu !!!!** Zeitpunkt der Antragstellung und Fördermittelgeber variiert je nach Maßnahme
- **Effizienzmaßnahmen (BAFA)**
→ Antragstellung **VOR** Abschluss von Leistungs- o. Kaufverträgen
- **!ABER:** Zuschuss erst nach Sanierung und Zahlung zurück → Kosten müssen vorfinanziert werden!!
- **Einbindung Energie-Effizienz-Experte notwendig**
www.energie-effizienz-experten.de



Förderübersicht: Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)

Im Einzelnen gelten die nachfolgend genannten Prozentsätze mit einer Obergrenze von 70 Prozent.

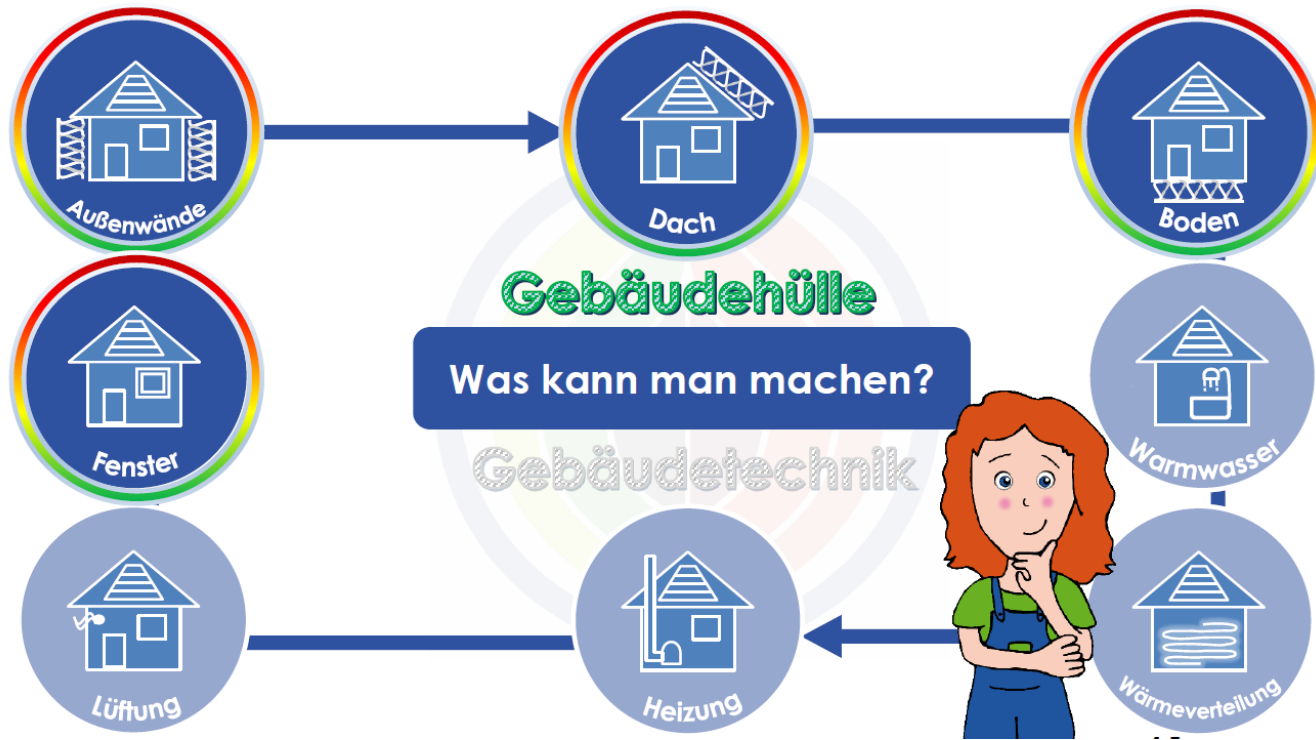
Durchführer	Richtlinien-Nr.	Einzelmaßnahme	Grundförder-satz	iSFP-Bonus	Effizienz-Bonus	Klima-geschwindig-keits-Bonus ²	Einkommens-Bonus	Fachplanung und Bau-begleitung
BAFA	5.1	Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle	15 %	5 %	–	–	–	50 %
BAFA	5.2	Anlagentechnik (außer Heizung)	15 %	5 %	–	–	–	50 %
	5.3	Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)						
KfW	a)	Solarthermische Anlagen	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	– ⁴
KfW	b)	Biomasseheizungen ¹	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	– ⁴
KfW	c)	Elektrisch angetriebene Wärmepumpen	30 %	–	5 %	max. 20 %	30 %	– ⁴
KfW	d)	Brennstoffzellenheizungen	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	– ⁴
KfW	e)	Wasserstofffähige Heizungen (Investitionsmehrausgaben)	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	– ⁴
KfW	f)	Innovative Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	– ⁴
BAFA	g)	Errichtung, Umbau, Erweiterung eines Gebäudenetzes ³	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
BAFA/KfW	h)	Anschluss an ein Gebäudenetz ³	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 % ⁴
KfW	i)	Anschluss an ein Wärmenetz	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	– ⁴
	5.4	Heizungsoptimierung						
BAFA	a)	Maßnahmen zur Verbesserung der Anlageneffizienz	15 %	5 %	–	–	–	50 %
BAFA	b)	Maßnahmen zur Emissionsminderung von Biomasseheizungen	50 %	–	–	–	–	50 %

¹ Bei Biomasseheizungen wird bei Einhaltung eines Emissionsgrenzwertes für Staub von 2,5 mg/m³ ein zusätzlicher pauschaler Zuschlag in Höhe von 2.500 Euro gemäß Richtlinien-Nr. 8.4.6 gewährt.
² Der Klimaschwindigkeits-Bonus reduziert sich gestaffelt gemäß Richtlinien-Nr. 8.4.4 und wird ausschließlich selbstnutzenden Eigentümern gewährt. Bis 31. Dezember 2028 gilt ein Bonusersatz von 20 Prozent.
³ Beim BAFA nur in Verbindung mit einem Antrag zur Errichtung, Umbau und Erweiterung eines Gebäudenetzes gemäß Richtlinien-Nr. 5.3 g) möglich.
⁴ Bei der KfW ist keine Förderung gemäß Richtlinien-Nr. 5.5 möglich. Die Kosten der Fach- und Baubegleitung werden mit den Förderätzen des Heizungsaustausches als Umfeldmaßnahme gefördert.
 Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
 Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung - Keine Bearbeitungen 4.0 International Lizenz (CC BY-ND4.0)

Stand: 1. März 2024

Quelle: [Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle \(BAFA\)](https://www.bafa.de); keine Änderungen;
[CC BY-ND4.0](https://creativecommons.org/licenses/by-nd/4.0/)

Bundesförderung für effiziente Gebäude- Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle



- bis zu 15 % Zuschuss (BAFA) - kombinierbar mit iSFP-Bonus + 5 %
- 30.000 € pro Wohneinheit (60.000 € mit iSFP)
- Einbindung Energieeffizienzexperte
→ www.energie-effizienz-experten.de
- sämtliche Sanierungskosten sind förderfähig
→ [Liste der förderfähigen Maßnahmen](#)

Keine pauschalen Aussagen möglich über Einsparpotenzial !!

C.A.R.M.E.N. e.V. - Energetische Gebäudesanierung (07.02.2023)

Förderung und gesetzliche Pflichten für die Heizungsoptimierung

Gesetzliche Pflicht



Förderung

Mittelfristenergieversorgungsmaßnahmenverordnung - EnSimiMaV

→ Verpflichtung öffentlicher und privater Eigentümer von Gebäuden mit Erdgasheizung

- Heizungsprüfung und Optimierung (§ 2)
- Durchführung hydraulischer Abgleich (§ 3) in großen Gebäuden mit Gaszentralheizung (NWG $\geq 1000 \text{ m}^2$, MFH $\geq 6 \text{ WE}$ (bzw. 10 WE ab 2024))
- Umsetzung wirtschaftlicher Energieeffizienzmaßnahmen in Unternehmen (§ 4)

Heizungsoptimierung über Bundesförderung effizienter Gebäude (BEG EM)

- bis zu 15 % Zuschuss (BAFA) + 5 % iSFP - Bonus
- Gilt nur **Wohngebäude bis 5 WE** (max. 60.000 € /WE)
- Förderfähige Maßnahmen u.a. :
 - Austausch Heizungsanlagen
 - Hydraulischer Abgleich
 - Einstellung Heizkurve
 - Einbau Flächenheizsysteme ($T_{\text{vorl}} \leq 55 \text{ °C}$)
 - Dämmung von Rohrleitungen

Gesetzliche Pflichten für den Heizungstausch - **Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 08.08.2020**

→ **Betriebsverbot für Heizkessel, Ölheizungen (§ 72 GEG idF. 16.10.2023)**

„ [...] (2) Eigentümer von Gebäuden dürfen ihre Heizkessel, die mit einem flüssigen oder gasförmigen Brennstoff beschickt werden und ab dem 1. Januar 1991 eingebaut oder aufgestellt worden sind, nach Ablauf von 30 Jahren nach Einbau oder Aufstellung nicht mehr betreiben.[...]“

→ **Ausnahmen:**

- Niedertemperatur-Heizkessel u. Brennwertkessel (§ 72 Abs. 3 GEG)
- heizungstechnische Anlagen mit $4 \text{ kW} < P_N < 400 \text{ kW}$
- anteilige Nutzung von erneuerbaren Energien zur Wärmeerzeugung in Hybridheizungen ohne Nutzung fossiler Brennstoffe
- Wohngebäude ($\leq 2 \text{ WE}$) bewohnt vor dem 01.02.2002 (§ 73 GEG)

- Heizkessel dürfen längstens bis zum 31.12.2044 mit fossilen Brennstoffen betrieben werden

- Austausch von alten Kesseln ist bereits seit 2020 gesetzliche Pflicht
- Viele Eigentümer sind von der Pflicht ausgenommen
- Pflicht für Mindestanteil 65 % erneuerbarer Wärme greift erst nach Abschluss der kommunalen Wärmeplanung (spätestens 30.06.2028)
- Bis dahin Recht auf Reparatur und Austausch – **Förderung des Heizungstausch**

Förderberatung zur Transformation des Energiesystems

Fördermittel für Einzelmaßnahmen am Gebäude – Heizungssanierung und -optimierung

- Bis zu 70 % Zuschuss (BAFA, KfW)
- **Max. 30.000 Euro** pro Wohneinheit (WG) (einmalig)
- Mindestanteil 65 % Wärme aus erneuerbarer Energie
- **Sanierung Heizung (KfW) – max. 70 %**
→ Antragstellung **NACH** Abschluss von Leistungs- o. Kaufverträgen
- **Heizungsoptimierung (BAFA) – max. 20 %**
→ Antragstellung **VOR** Abschluss von Leistungs- o. Kaufverträgen
- Einbindung Energie-Effizienz-Experte **NICHT** notwendig, nur bei Gebäudenetzen



Förderübersicht: Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)

Im Einzelnen gelten die nachfolgend genannten Prozentsätze mit einer Obergrenze von 70 Prozent.

Durchführer	Richtlinien-Nr.	Einzelmaßnahme	Grundförder-satz	iSFP-Bonus	Effizienz-Bonus	Klima-geschwindig-keits-Bonus ²	Einkommens-Bonus	Fachplanung und Bau-begleitung
BAFA	5.1	Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle	15 %	5 %	–	–	–	50 %
BAFA	5.2	Anlagentechnik (außer Heizung)	15 %	5 %	–	–	–	50 %
	5.3	Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)						
KfW	a)	Solarthermische Anlagen	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	– ⁴
KfW	b)	Biomasseheizungen ¹	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	– ⁴
KfW	c)	Elektrisch angetriebene Wärmepumpen	30 %	–	5 %	max. 20 %	30 %	– ⁴
KfW	d)	Brennstoffzellenheizungen	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	– ⁴
KfW	e)	Wasserstofffähige Heizungen (Investitionsmehrausgaben)	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	– ⁴
KfW	f)	Innovative Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	– ⁴
BAFA	g)	Errichtung, Umbau, Erweiterung eines Gebäudenetzes ³	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
BAFA/KfW	h)	Anschluss an ein Gebäudenetz ³	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 % ⁴
KfW	i)	Anschluss an ein Wärmenetz	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	– ⁴
	5.4	Heizungsoptimierung						
BAFA	a)	Maßnahmen zur Verbesserung der Anlageneffizienz	15 %	5 %	–	–	–	50 %
BAFA	b)	Maßnahmen zur Emissionsminderung von Biomasseheizungen	50 %	–	–	–	–	50 %

¹ Bei Biomasseheizungen wird bei Einhaltung eines Emissionsgrenzwertes für Staub von 2,5 mg/m³ ein zusätzlicher pauschaler Zuschlag in Höhe von 2.500 Euro gemäß Richtlinien-Nr. 8.4.6 gewährt.
² Der Klimageschwindigkeits-Bonus reduziert sich gestuft gemäß Richtlinien-Nr. 8.4.4. und wird ausschließlich selbstnutzenden Eigentümern gewährt. Bis 31. Dezember 2028 gilt ein Bonusatz von 20 Prozent.
³ Beim BAFA nur in Verbindung mit einem Antrag zur Errichtung, Umbau und Erweiterung eines Gebäudenetzes gemäß Richtlinien-Nr. 5.3 g) möglich.
⁴ Bei der KfW ist keine Förderung gemäß Richtlinien-Nr. 5.5 möglich. Die Kosten der Fach- und Baubegleitung werden mit den Förderstützen des Heizungsaustausches als Umfeldmaßnahme gefördert.

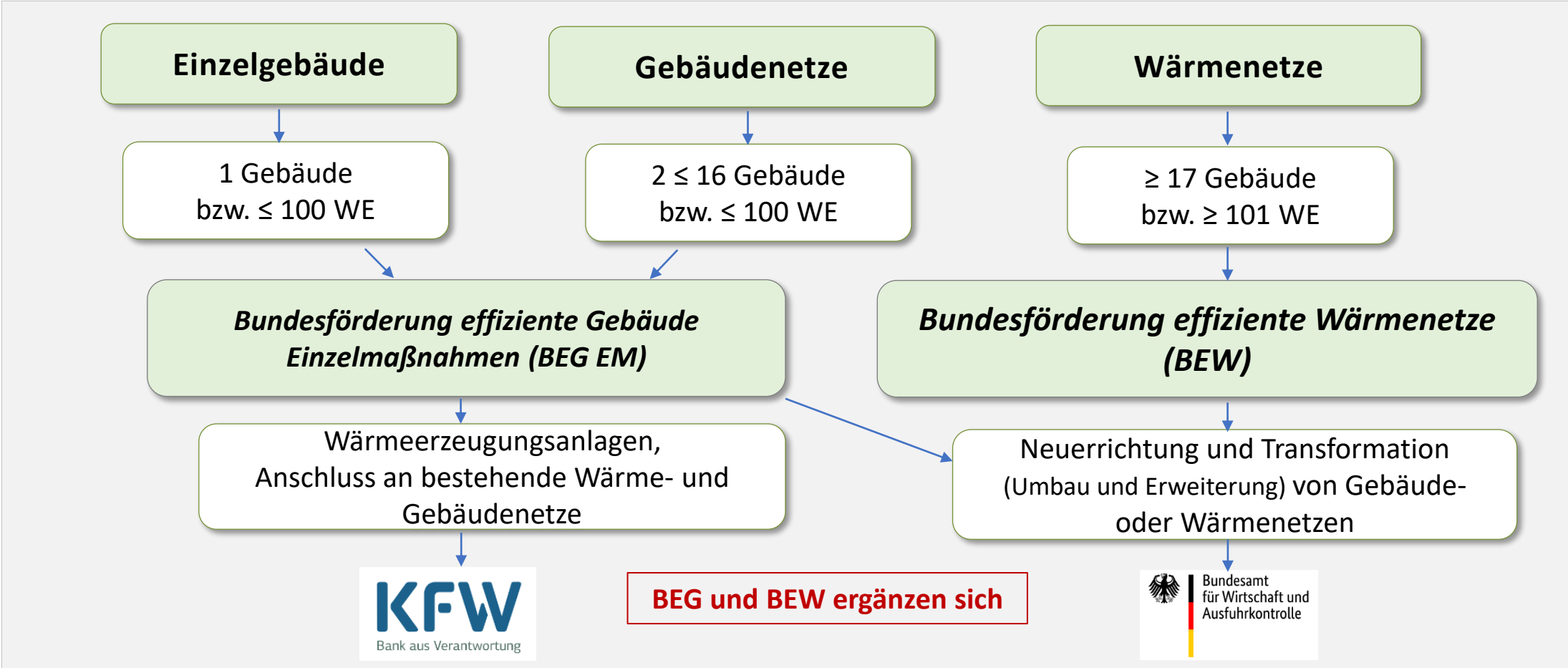
Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) Stand: 1. März 2024
 Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung - Keine Bearbeitungen 4.0 International Lizenz (CC BY-ND4.0)

Quelle: [Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle \(BAFA\)](#); keine Änderungen; [CC BY-ND4.0](#)



Förderberatung zur Transformation des Energiesystems

Bundesförderung für Wärmeerzeugungsanlagen und Wärmenetze- wann greift welche Förderung?



Kofinanziert von der Europäischen Union



Heizsysteme auf regenerativer Basis

Biomasseanlagen
(§ 71 g)

Wärmepumpen
(§ 71 c)

Solarthermieanlagen
(§ 71 e)

Anschluss an Fernwärmenetz
(§ 71 b)

Heizsysteme auf regenerativer Basis
(GEG-konform $\geq 65\%$ EE)

Gebäudenetze

Stromdirektheizungen
(§ 71 d)

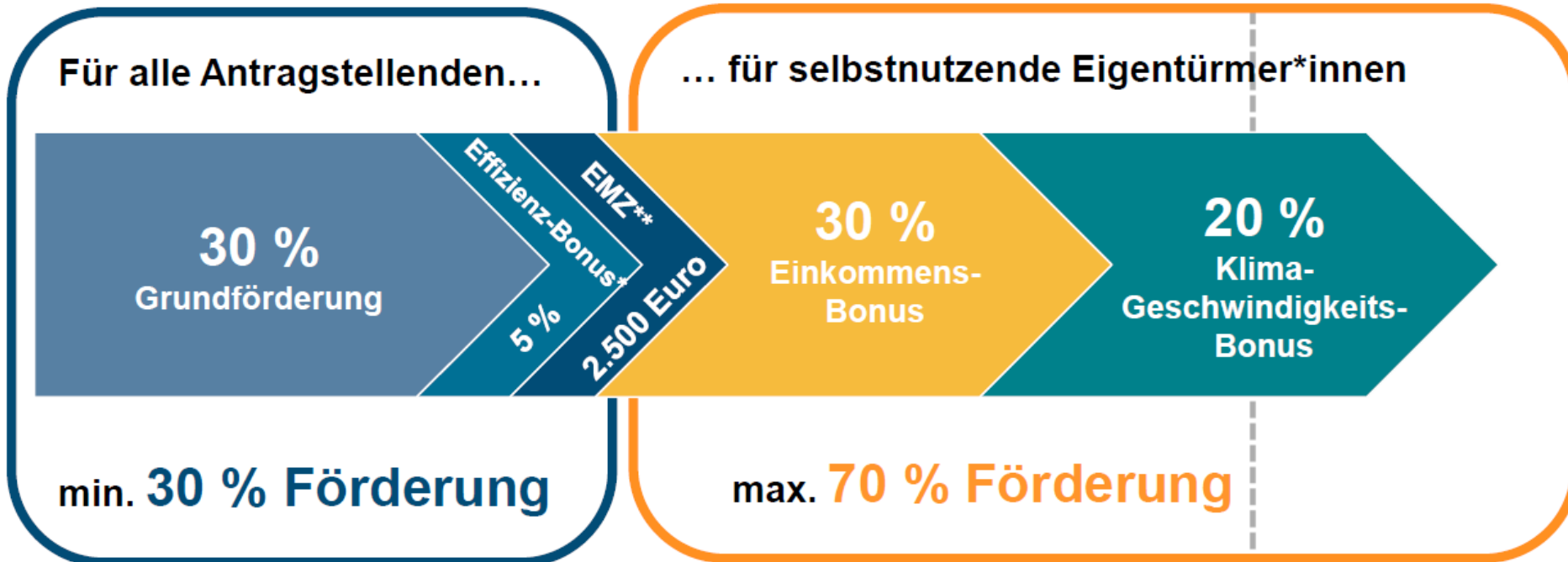
Gas-Brennwertheizungen
(H₂-ready, Biogas, flüssige Biomasse)
(§ 71 f; Investitionsmehrkosten)

Brennstoffzellenheizgeräte
(§ 71 f)

Hybridanlagen
(Wärmepumpe, Solarthermie)
(§ 71 h)

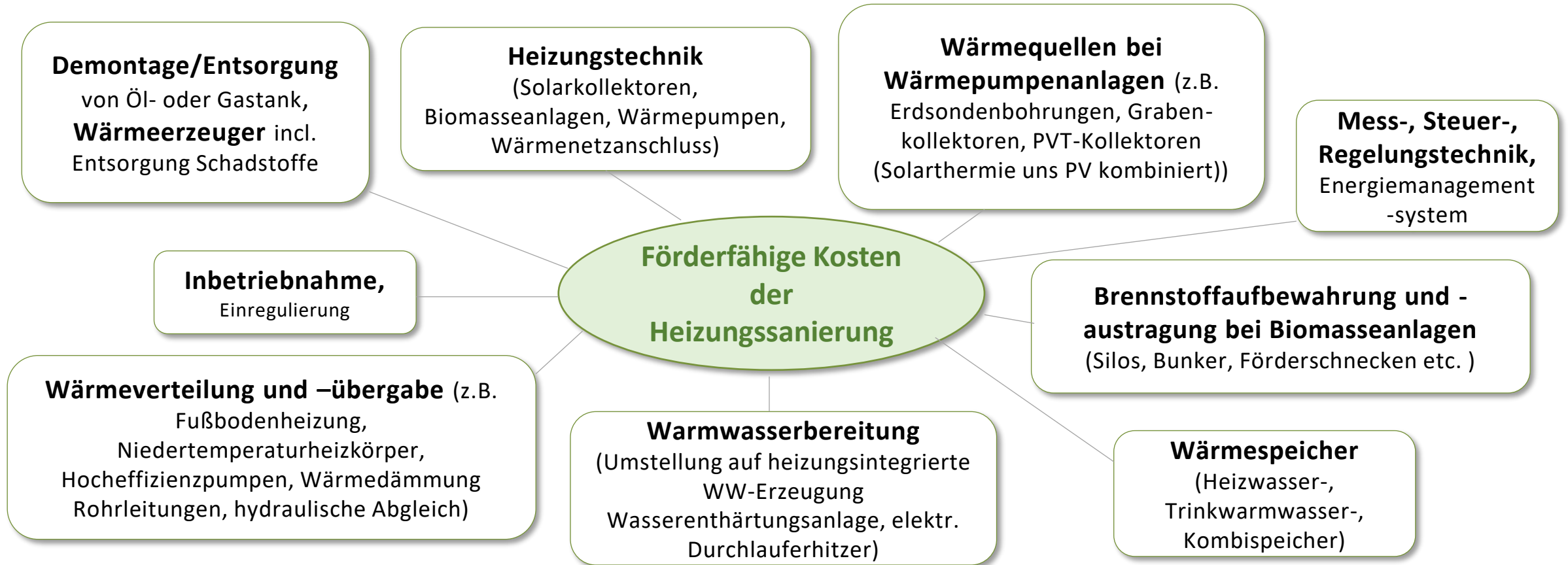
Förderberatung zur Transformation des Energiesystems

Wie wird ab 2024 gefördert?



* + 5 % Effizienz-Bonus für bestimmte Wärmepumpen ** + 2.500 Euro Emissionsminderungszuschlag für bestimmte Biomasseheizungen

Fördermittel für neue Heizsysteme auf regenerativer Basis – förderfähige Kosten in der BEG EM



Förderberatung zur Transformation des Energiesystems

Sanierungsmaßnahmen in Wohngebäuden für selbstnutzende Eigentümer

Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)

Zuschuss (KfW, BAFA)

Ergänzungskredit (KfW)

Sanierung Einzelmaßnahmen:

- Gebäudehülle
- Anlagentechnik
- Anlagen zur Wärmeerzeugung
- Heizungsoptimierung
- Fachplanung und Baubegleitung

→ **Kombinierbar mit iSFP-Bonus**

Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung (ESanMV)

Steuerliche Verrechnung (§ 35 c Einkommenssteuergesetz)

Sanierung Einzelmaßnahmen:

- Gebäudehülle (Wände, Dach, Geschossdecken, Fenster, Außentüren)
- Sommerlicher Wärmeschutz
- Lüftungsanlagen
- Erneuerung Heizungsanlage
- Heizungsoptimierung, Betriebs- und Verbrauchsoptimierung durch digitale Systeme

**Fördermöglichkeiten sind kombinierbar
z.B. Fenstertausch über BEG EM; Dachsanierung über ESanMV**

Tipp: nur für selbstnutzenden Wohneigentümer!

Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung (ESanMV)

- ✓ **Gilt nur für Maßnahmen an selbstgenutztem Wohneigentum (mind. 10 Jahre alt)**
- ✓ **Handwerkerleistungen (Installation, Einbau, Inbetriebnahme), Materialkosten und notwendige Umfeldmaßnahmen förderfähig - keine haushaltsnahe Dienstleistung!**
- ✓ **Förderquote: 20 % von max. 200.000 Euro = 40.000 Euro Steuerermäßigung - verteilt über 3 Jahre steuerlich abzugsfähig**
 - 1. Jahr 7 % der Aufwendungen – 14.000 Euro
 - 2. Jahr 7 % der Aufwendungen – 14.000 Euro
 - 3. Jahr 6 % der Aufwendungen – 12.000 Euro
- ✓ **Vorteil:** Ich muss vorher keinen Antrag stellen
→ Abrechnung erfolgt über Steuererklärung
- ✓ **Vorteil:** Ich brauche keinen Energie- Effizienz-Experten für Sanierungsmaßnahmen z.B. an der Gebäudehülle
→ auch der Handwerker kann Leistung über die vorgegebene [Musterbescheinigung](#) nachweisen (Maßnahme muss zum jeweiligen Handwerk passen)

Zulässige Handwerksbetriebe mit Meister:

- Maurer- und Betonbauarbeiten
- Zimmerer, Tischler- und Schreinerarbeiten
- Maler- und Lackierarbeiten
- Dachdeckerarbeiten
- Glasarbeiten /Fensterbauer
- Klempnerarbeiten
- Installateur- und Heizungsbauarbeiten
- Ofen- und Luftheizungsbau
- Schornsteinfegerarbeiten
- Rolladen- und Sonnenschutztechnik
- Metallbau
- Elektrotechnik- und -installation

Ausstellungsberechtigte Personen nach § 88 GEG:

- Energieberater
- [Energie-Effizienz-Experte](#)

Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung (ESanMV)

- ✓ **Gilt nur für Maßnahmen an selbstgenutztem Wohneigentum (mind. 10 Jahre alt)**
- ✓ **Handwerkerleistungen (Installation, Einbau, Inbetriebnahme), Materialkosten und notwendige Umfeldmaßnahmen förderfähig - keine haushaltsnahe Dienstleistung!**
- ✓ **Förderquote: 20 % von max. 200.000 Euro = 40.000 Euro Steuerermäßigung - verteilt über 3 Jahre steuerlich abzugsfähig**
 - 1. Jahr 7 % der Aufwendungen – 14.000 Euro
 - 2. Jahr 7 % der Aufwendungen – 14.000 Euro
 - 3. Jahr 6 % der Aufwendungen – 12.000 Euro
- ✓ **Vorteil:** Ich muss vorher keinen Antrag stellen
→ Abrechnung erfolgt über Steuererklärung
- ✓ **Vorteil:** Ich brauche keinen Energie- Effizienz-Experten für Sanierungsmaßnahmen z.B. an der Gebäudehülle
→ auch der Handwerker kann Leistung über die vorgegebene [Musterbescheinigung](#) nachweisen (Maßnahme muss zum jeweiligen Handwerk passen)

✓ **Kombinierbar mit BEG EM**

Muster I - Bescheinigung des ausführenden Fachunternehmens

Diese Bescheinigung ergänzt oder berichtigt die Bescheinigung vom TT.MM.JJJJ.

I. Angaben zum ausführenden Fachunternehmen und zur Bezeichnung des Gebäudes

Ausführendes Fachunternehmen	Standort des Gebäudes
Bezeichnung	
Straße, Hausnummer	Straße, Hausnummer
PLZ, Ort	PLZ, Ort
Telefon/E-Mail-Adresse	
Steuernummer	

II. Bescheinigung für den Eigentümer, den Miteigentümer oder die Wohnungseigentümergeinschaft (Auftraggeber)

Namen (bei Wohnungseigentümergeinschaft ggf. Name des Verwalters)	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
ggf. Miteigentumsanteile der einzelnen Miteigentümer ¹	

III. Qualifikation des unter I. genannten ausführenden Fachunternehmens

Das ausführende Fachunternehmen ist in einem oder mehreren der nachfolgenden Gewerke tätig (Mehrfachangaben möglich):

<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	Mauer- und Betonbauarbeiten
<input type="checkbox"/>	Stukkaturarbeiten
<input type="checkbox"/>	Maler- und Lackierungsarbeiten
<input type="checkbox"/>	Zimmerer-, Tischler- und Schreinerarbeiten
<input type="checkbox"/>	Wärme-, Kälte- und Schallsicherungsarbeiten
<input type="checkbox"/>	Steinmetz- und Steinbildhauarbeiten
<input type="checkbox"/>	Brunnenbauarbeiten
<input type="checkbox"/>	Dachdeckerarbeiten
<input type="checkbox"/>	Klempnerarbeiten
<input type="checkbox"/>	Glasarbeiten
<input type="checkbox"/>	Installateur- und Heizungsbauarbeiten
<input type="checkbox"/>	Kälteanlagenbau

¹ Pflichtangabe: Wenn der Miteigentumsanteil dem Fachunternehmen nicht bekannt ist, ist dieser beim Auftraggeber zu erfragen.

↑
Nachweis: über Musterbescheinigung

Was nutze ich wann? – Eine Entscheidungshilfe

	Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG EM)	Steuerliche Förderung (ESanMV)	Empfehlung
Max. Förderfähige Kosten	30.000 Euro (bzw. 60.000 mit iSFP) pro Jahr und Wohneinheit	200.000 Euro insgesamt	Einzelfallentscheidung
Energie-Effizienz-Experte notwendig	Teilweise ja	nein	-
Vorteile durch Energieberatung	Ja	nein	empfohlen
Effizienzmaßnahmen an der Gebäudehülle (mit EEE)	15 % (+ 5 %)	20 %	ESanMV (kein EEE notwendig)
Anlagentechnik (Lüftung) (mit EEE)	15 % (+ 5 %)	20 %	ESanMV (kein EEE notwendig)
Sanierung Heizung	bis zu 70 %	20 %	BEG EM
Heizungsoptimierung	15 % (+ 5 %)	20 %	ESanMV (kein EEE notwendig)

- ✓ **Nutzung der steuerlichen Förderung setzt immer eine Steuerlast voraus !!!**
- ✓ **Fördermöglichkeiten sind für unterschiedliche Maßnahmen kombinierbar !!!**

Fördermittel für Photovoltaikanlagen

Investitionsförderung für Anlage

Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)

Einzelmaßnahmen
(BEG EM)

Wohngebäude
(BEG WG)

Nichtwohngebäude
(BEG NWG)

- ✓ PV-Anlage u.U. über BEG förderfähig
- ✓ Förderung gekoppelt an energetische Sanierung/Neubau
- Förderung nach EEG ausgeschlossen

Vergütung für Anlagenbetrieb

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

feste
Einspeisevergütung

Anlagen ≤ 100 kWp

Überschuss-
einspeisung

Voll-
einspeisung

Marktprämienmodell

Anlagen
 ≤ 1 MWp

Anzulegender
Wert nach § 48
EEG

Anlagen
> 1 MWp

Ausschreibungs-
verfahren der
BNetz A

Fördermittel für Photovoltaikanlagen - Förderung im Rahmen einer Dachsanierung (BEG EM)

- Bis zu **20 % Zuschuss (BAFA) – (15 % + iSFP-Bonus)**
- Maximal **500 Euro pro m²** bzw. **5 Mio. Euro** für NWG oder **60.000 Euro** pro Wohneinheit pro Jahr
- sämtliche Kosten für die Dachsanierung sind förderfähig incl. Dacheindeckung
- PV-Anlage muss als Dachhaut dienen z.B. **Solardachziegel, dachintegrierte PV**
- darf nicht durch EEG gefördert werden! Speicher!!
 → **Verzicht auf EEG-Förderung möglich**
 → **Die PV-Anlage muss der Wärmeversorgung des Gebäudes dienen !!!**
- **Außenbauteile (Solarmodule o. -dachziegel) und Stromverteilsystem förderfähig**
- Einbindung Energie-Effizienz-Experte notwendig
www.energie-effizienz-experten.de



Förderübersicht: Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)

Im Einzelnen gelten die nachfolgend genannten Prozentsätze mit einer Obergrenze von 70 Prozent.

Durchführer	Richtlinien-Nr.	Einzelmaßnahme	Grundförder-satz	iSFP-Bonus	Effizienz-Bonus	Klima-geschwindig-keits-Bonus ²	Einkommens-Bonus	Fachplanung und Bau-begleitung
BAFA	5.1	Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle	15 %	5 %	–	–	–	50 %
BAFA	5.2	Anlagentechnik (außer Heizung)	15 %	5 %	–	–	–	50 %
	5.3	Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)						
KfW	a)	Solarthermische Anlagen	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	- ⁴
KfW	b)	Biomasseheizungen ¹	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	- ⁴
KfW	c)	Elektrisch angetriebene Wärmepumpen	30 %	–	5 %	max. 20 %	30 %	- ⁴
KfW	d)	Brennstoffzellenheizungen	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	- ⁴
KfW	e)	Wasserstofffähige Heizungen (Investitionsmehrausgaben)	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	- ⁴
KfW	f)	Innovative Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	- ⁴
BAFA	g)	Errichtung, Umbau, Erweiterung eines Gebäudenetzes ¹	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
BAFA/KfW	h)	Anschluss an ein Gebäudenetz ¹	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 % ⁴
KfW	i)	Anschluss an ein Wärmenetz	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	- ⁴
	5.4	Heizungsoptimierung						
BAFA	a)	Maßnahmen zur Verbesserung der Anlageneffizienz	15 %	5 %	–	–	–	50 %
BAFA	b)	Maßnahmen zur Emissionsminderung von Biomasseheizungen	50 %	–	–	–	–	50 %

¹ Bei Biomasseheizungen wird bei Einhaltung eines Emissionsgrenzwertes für Staub von 2,5 mg/m³ ein zusätzlicher pauschaler Zuschlag in Höhe von 2.500 Euro gemäß Richtlinien-Nr. 8.4.6 gewährt.

² Der Klimaschwindigkeits-Bonus reduziert sich gestaffelt gemäß Richtlinien-Nr. 8.4.4. und wird ausschließlich selbstnutzenden Eigentümern gewährt. Bis 31. Dezember 2028 gilt ein Bonusatz von 20 Prozent.

³ Beim BAFA nur in Verbindung mit einem Antrag zur Errichtung, Umbau und Erweiterung eines Gebäudenetzes gemäß Richtlinien-Nr. 5.3 g) möglich.

⁴ Bei der KfW ist keine Förderung gemäß Richtlinien-Nr. 5.5 möglich. Die Kosten der Fach- und Baubegleitung werden mit den Fördersätzen des Heizungsaustausches als Umfeldmaßnahme gefördert.

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung - Keine Bearbeitungen 4.0 International Lizenz (CC BY-ND4.0)

Stand: 1. März 2024

Quelle: [Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle \(BAFA\)](http://www.bafa.de); keine Änderungen; [CC BY-ND4.0](https://creativecommons.org/licenses/by-nd/4.0/)

Fördermittel für Photovoltaikanlagen - Förderung im Rahmen einer Dachsanierung (BEG EM)

- **Bis zu 20 % Zuschuss (BAFA) – (15 % + iSFP-Bonus)**
- Maximal **500 Euro pro m²** bzw. **5 Mio. Euro** für NWG oder **60.000 Euro** pro Wohneinheit pro Jahr
- sämtliche Kosten für die Dachsanierung sind förderfähig incl. Dacheindeckung
- PV-Anlage muss als Dachhaut dienen z.B. **Solardachziegel, dachintegrierte PV**
- darf nicht durch EEG gefördert werden! Speicher!!
→ **Verzicht auf EEG-Förderung möglich**
→ **Die PV-Anlage muss der Wärmeversorgung des Gebäudes dienen !!!**
- **Außenbauteile (Solarmodule o. -dachziegel) und Stromverteilsystem förderfähig**
- Einbindung Energie-Effizienz-Experte notwendig
www.energie-effizienz-experten.de



Dachintegrierte PV-Module am Beispiel von www.solarwatt.de



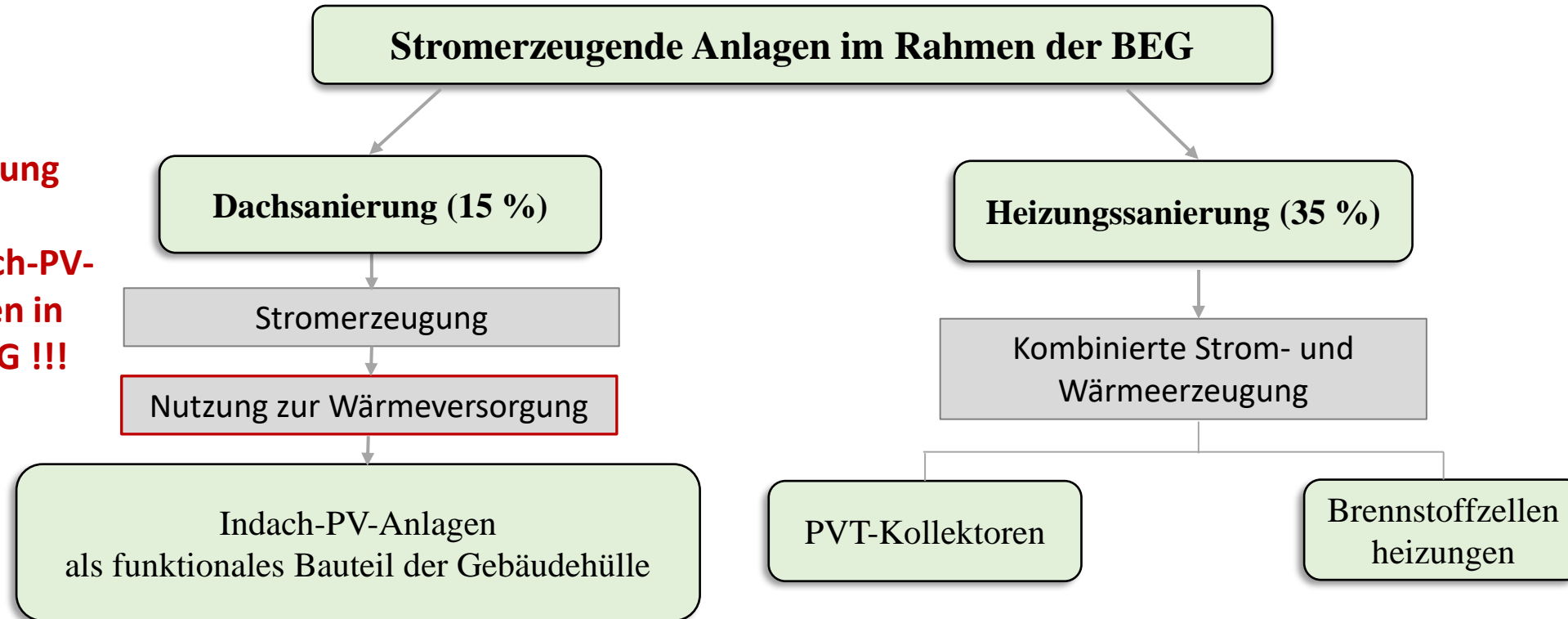
Solardach am Beispiel von www.ennogie.com



Solardachziegel am Beispiel www.autarq.com

Stromerzeugende Anlagen im Rahmen der BEG

**Keine
Förderung
von
Aufdach-PV-
Anlagen in
der BEG !!!**



Nachweis des Verzichts auf EEG-Förderung (Einspeisevergütung, Marktprämie) durch:

- schriftliche Verzichtserklärung des Anlagenbetreibers gegenüber dem Netzbetreiber
- Technische Abregelung des Überschussstroms auf Null am Wechselrichter

Zusammenfassung und Hinweise

- Zunehmend gesetzliche Anforderungen an Verbraucher Energie einzusparen (z.B. EnSimiMaV, kommunales Wärmeplanungsgesetz, Gebäudeenergiegesetz (GEG))
- Enorme Kostensteigerungen im Strom- und Wärmesektor verschärfen die Situation – hohe Einsparpotenziale im Gebäudesektor und heute nicht betrachteten Sektoren
- Jedes Gebäude/Quartier muss spezifisch betrachtet werden – Standort, Denkmalschutz, Einsparpotential etc.
- Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten sind vielfältig – Programme werden stetig verändert und angepasst, neue Programme veröffentlicht – Kumulierung der BEG mit den Klimaschutzförderrichtlinien M-V möglich
- Sinnvolle Vorplanung und Recherche zu Förderprogrammen ist wichtig für erfolgreiche Finanzierung eines Projektes, besonders im Bereich der Gebäudesanierung
- Für Einzelsanierungen im Gebäudesektor **Zuschüsse bis zu 70 %, Gesamtanierungen bis zu 45 %**
- **Hinweis: Investieren Sie baldestmöglich, bevor gesetzliche Pflicht greift!**



Vielen Dank für Ihr Interesse

Ansprechpartner:

Projektleitung und technische Beraterin

Stefanie Beitz



Tel.: 03981 – 44 90 106

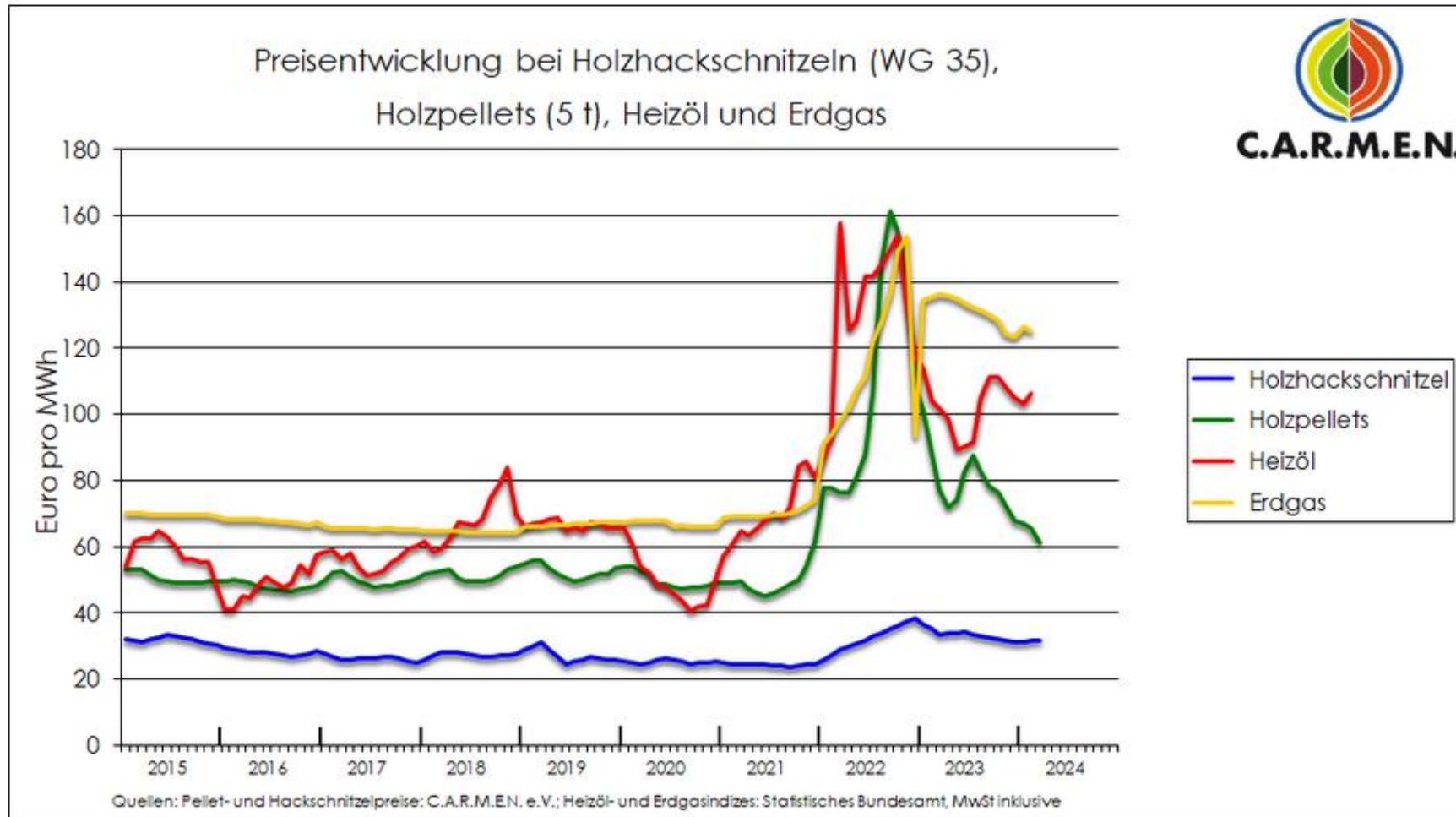
E-Mail: beitz@leea-mv.de

projektleitung@foerderung-leea-mv.de

www.foerderung-leea-mv.de

**Nutzen Sie gern die
telefonischen
Sprechzeiten!**

**montags und mittwochs
9-11 Uhr**



Quelle: [Carmen e.V.](#) ; Stand 02.04.2024